

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Tennisschule Lorenzo Sonnet (TLS)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Trainingsleistungen, Camps, Sonderveranstaltungen, Bessenservices, Warenbestellungen und sonstigen Angebote der Tennisschule Lorenzo Sonnet (TLS).

Mit der Anmeldung werden diese AGB anerkannt. Bei der Online-Anmeldung erfolgt die Anerkennung durch ausdrückliche Bestätigung der AGB.

Werden einzelne Trainingsleistungen oder sonstige Leistungen außerhalb der regulären Anmeldung, insbesondere per WhatsApp, E-Mail oder mündlich vereinbart, gelten diese AGB ebenfalls, sofern der Teilnehmer bzw. Kunde vor Vertragsschluss auf deren Geltung hingewiesen wurde und die Möglichkeit hatte, diese einzusehen.

Ergänzend gelten die jeweiligen Platz- und Hallenordnungen sowie gegebenenfalls die Satzung des kooperierenden Vereins.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsdauer

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich online über das jeweilige Anmeldeformular.

Der Vertrag kommt mit Annahme der Anmeldung durch die TLS zustande. Bei außerhalb des Anmeldeformulars individuell vereinbarten Leistungen kommt der Vertrag mit der verbindlichen Termin-, Auftrags- bzw. Buchungsbestätigung zustande.

Der Vertrag gilt für den jeweils vereinbarten Trainingszeitraum (Sommer- oder Wintersaison) und ist grundsätzlich nicht ordentlich kündbar.

Sonderregelung bei längerer Krankheit

Im Falle einer krankheitsbedingten Trainingsunfähigkeit von mehr als vier zusammenhängenden Wochen entfällt bei Vorlage eines ärztlichen Attests die Zahlungspflicht für den nachgewiesenen Zeitraum der Abwesenheit.

Für diesen Zeitraum erfolgt eine Neuberechnung der Trainingsgebühr entsprechend der tatsächlichen Gruppengröße.

Nach Wiedereinstieg des erkrankten Teilnehmers gilt wieder die ursprünglich vereinbarte Trainingsgebühr.

Tritt während der laufenden Saison ein weiterer regulärer Teilnehmer in eine bestehende Trainingsgruppe ein, erfolgt eine Anpassung der Trainingsgebühr ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts und ausschließlich für die Zukunft.

Ein einmaliger Schnupper- oder Probeteilnehmer gilt hierbei nicht als zusätzlicher regulärer Gruppenteilnehmer und führt zu keiner Anpassung der Trainingsgebühr der bestehenden Teilnehmer.

Beginnt ein Teilnehmer während einer bereits laufenden Saison mit dem Training, wird die Trainingsgebühr anteilig ab dem tatsächlichen Eintrittsdatum berechnet. Eine rückwirkende Zahlungspflicht für bereits stattgefundene Trainingseinheiten besteht nicht.

In der Wintersaison fallen anteilige Hallenkosten ab dem Zeitpunkt des Eintritts an, sofern Hallenzeiten betroffen sind.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Trainingszeit oder Gruppenzuteilung besteht nicht.

Wünsche hinsichtlich einer bestimmten Gruppengröße werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Eine Garantie für eine bestimmte Gruppengröße besteht nicht.

Ein Gruppenwechsel ist grundsätzlich nur möglich, sofern dieser organisatorisch möglich ist und von der TLS bestätigt wurde.

Kann aus organisatorischen Gründen keine geeignete Trainingsgruppe angeboten werden, kommt kein Vertrag zustande bzw. wird die Anmeldung storniert. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall erstattet.

Änderungen der Trainingszeit während einer laufenden Saison stellen grundsätzlich keinen Kündigungsgrund dar, soweit die Änderung für den Teilnehmer zumutbar ist.

Probetraining

Ein einmaliges Probetraining in einer bereits bestehenden und regulär stattfindenden Trainingsgruppe ist kostenlos möglich.

Die Teilnahme eines Probeteilnehmers führt für diese Trainingseinheit zu keiner Anpassung der Trainingsgebühr der bestehenden Gruppenteilnehmer. Die regulären Teilnehmer bezahlen weiterhin die für ihre bestehende Gruppengröße vereinbarte Trainingsgebühr.

Über die Aufnahme eines Probeteilnehmers in eine bestehende Trainingsgruppe entscheidet die TLS unter Berücksichtigung von Alter, Spielstärke, Gruppengröße und organisatorischen Gesichtspunkten. Eine gesonderte Zustimmung sämtlicher bestehender Gruppenteilnehmer ist für ein einmaliges Probetraining grundsätzlich nicht erforderlich.

Findet das Probetraining nicht innerhalb einer bestehenden Gruppe statt, beispielsweise als Einzeltraining oder gesondert organisierte Einheit, wird die jeweilige Trainingseinheit gemäß vereinbartem Preis berechnet.

Etwaig anfallende Platz- oder Hallenkosten sind vom Probeteilnehmer zu tragen.

Für eine verbindlich vorgenommene Platz- oder Hallenbuchung gelten die entsprechenden Kosten- und Absageregeln dieser AGB.

§ 3 Leistungsangebot und Organisation

Das Leistungsangebot umfasst insbesondere:

- Jugendtraining
- Gruppentraining
- Einzeltraining
- Mannschaftstraining
- Camps
- Sonderveranstaltungen

Die Gruppeneinteilung erfolgt nach Spielstärke, Alter und organisatorischen Gesichtspunkten.

Die TLS ist berechtigt, Trainer mit gültiger Lizenz, Traineranwärter sowie sonstige nach Einschätzung der TLS für die jeweilige Trainingseinheit geeignete Trainer einzusetzen.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Trainer oder eine bestimmte Trainerlizenz besteht nicht.

Ein bestimmter Trainerwunsch kann nach Möglichkeit berücksichtigt, jedoch nicht garantiert werden.

Trainerwechsel oder Vertretungen stellen grundsätzlich keinen Kündigungsgrund dar.

Vertretung bei Trainerverhinderung

Kann der regulär vorgesehene Trainer eine Trainingseinheit nicht durchführen, bemüht sich die TLS zunächst um einen geeigneten Vertretungstrainer.

Wird eine Vertretung gestellt, findet die Trainingseinheit regulär statt. Eine Ablehnung des Vertretungstrainers durch einzelne Teilnehmer stellt grundsätzlich eine persönliche Nichtteilnahme dar und führt nicht zum Entfall der vereinbarten Zahlungspflicht.

Der vereinbarte Trainingspreis bleibt unabhängig von der Person, Qualifikation, Lizenzstufe oder Vergütung des eingesetzten Vertretungstrainers unverändert.

Die Mitteilung eines eingesetzten Trainers, dass er persönlich an einem bestimmten Termin verhindert ist, stellt für sich allein noch keine verbindliche Absage der Trainingseinheit durch die TLS dar.

Die verbindliche Information darüber, ob die Einheit ausfällt, vertreten oder anderweitig organisiert wird, erfolgt durch die TLS oder eine von ihr hierzu ausdrücklich beauftragte Person.

Kann keine geeignete Vertretung organisiert werden, kann die TLS einen Ersatztermin anbieten.

Ist weder eine Vertretung noch ein organisatorisch möglicher Ersatztermin verfügbar, wird die entsprechende Trainingseinheit nicht berechnet bzw. bei bereits erfolgter Abrechnung entsprechend berücksichtigt.

Kann ein Trainer während einer laufenden Saison dauerhaft nicht mehr eingesetzt werden, bemüht sich die TLS um einen geeigneten Ersatztrainer. Für Trainingseinheiten, für die weder ein Ersatztrainer noch eine anderweitige Durchführung angeboten werden kann, fallen keine weiteren Trainingskosten an.

Trainingsort

Das Training findet grundsätzlich in dem bei der Anmeldung angegebenen Verein bzw. am vereinbarten Trainingsort statt.

Sofern organisatorische Gründe dies erfordern, kann das Training nach vorheriger Abstimmung in einem anderen geeigneten Verein oder auf einer externen Sportanlage durchgeführt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die ursprünglich vorgesehene Anlage aufgrund eines Turniers, einer Veranstaltung, Platzbelegung oder vergleichbarer Umstände nicht genutzt werden kann.

Entstehen durch einen abgestimmten Wechsel zusätzliche Platz- oder Hallenkosten, sind diese von den Teilnehmern zu tragen.

Ein Wechsel zwischen Außenplatz und Halle oder zwischen verschiedenen Trainingsanlagen innerhalb einer bereits begonnenen Einheit zählt grundsätzlich zur Trainingszeit.

Die Buchung einer Trainingsleistung bei der TLS begründet keine Mitgliedschaft im jeweiligen Verein. Vereinsbeiträge, Gastgebühren und sonstige unmittelbar vom Verein oder Anlagenbetreiber erhobene Gebühren sind nicht Bestandteil der Trainingsvergütung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 4 Trainingsdurchführung

Trainingseinheiten können 45, 60, 75, 90, 105 oder 120 Minuten betragen, inklusive erforderlicher Platzpflege.

Eine Trainingseinheit gilt als vollständig erbracht, wenn folgende Mindestdauer erreicht wurde:

- 45 Minuten → mindestens 30 Minuten
- 60 Minuten → mindestens 40 Minuten
- 75 Minuten → mindestens 55 Minuten
- 90 Minuten → mindestens 70 Minuten
- 105 Minuten → mindestens 85 Minuten
- 120 Minuten → mindestens 100 Minuten

Dies gilt insbesondere, wenn eine bereits begonnene Einheit aufgrund von Regen oder anderen äußeren Umständen nach Erreichen der jeweiligen Mindestdauer abgebrochen werden muss.

Wird die jeweilige Mindestdauer aufgrund äußerer Umstände nicht erreicht, wird grundsätzlich nur die tatsächlich durchgeführte Trainingszeit berechnet, soweit keine andere Regelung dieser AGB greift.

Anfallende Hallenkosten der Wintersaison sowie bereits gebuchte und kostenpflichtige Platzkosten der Sommersaison bleiben hiervon unberührt.

Der Trainer entscheidet unter Berücksichtigung von Alter, Leistungsstand, Trainingsziel, Witterung, Platzverhältnissen und Sicherheitsaspekten über Inhalt und konkrete Gestaltung der Trainingseinheit.

Neben tennisspezifischen Inhalten können insbesondere Athletik-, Koordinations-, Beweglichkeits-, Taktik- und altersgerechte Theorieinhalte Bestandteil des Trainings sein.

Kann beispielsweise aufgrund von Dunkelheit oder vorübergehenden äußeren Bedingungen nicht mehr regulär Tennis gespielt werden, kann der Trainer die verbleibende Trainingszeit mit geeigneten anderen Trainingsinhalten durchführen.

Die jeweils gültigen Platz- und Hallenordnungen sind einzuhalten.

Verspätung des Teilnehmers

Erscheint ein Teilnehmer verspätet zum Training, besteht kein Anspruch auf Verlängerung der vereinbarten Trainingszeit.

Die Einheit endet grundsätzlich zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt und wird vollständig berechnet.

Ausrüstung und Sicherheit

Die Teilnehmer haben mit für die jeweilige Trainingsform geeigneter Sportbekleidung und geeigneten Schuhen zum Training zu erscheinen.

Persönliche Tennisausrüstung, insbesondere ein Tennisschläger, ist grundsätzlich vom Teilnehmer mitzubringen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Trainingsbälle und allgemeines Trainingsmaterial werden grundsätzlich durch die TLS bzw. den eingesetzten Trainer bereitgestellt.

Der Trainer kann die Teilnahme an einzelnen Übungen oder der Trainingseinheit einschränken, wenn aufgrund ungeeigneter Ausrüstung oder sonstiger konkreter Umstände ein Sicherheitsrisiko besteht.

Teilnehmer bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter sollen den Trainer über ihnen bekannte Umstände informieren, soweit diese für eine sichere Durchführung des konkreten Trainings erforderlich sind.

§ 5 Trainingskosten, Hallenkosten und Zahlungsmodalitäten

Grundsätzlich gilt die vereinbarte Gesamtvergütung für den jeweiligen Trainingszeitraum.

Abweichende Abrechnungsmodelle, beispielsweise 14-tägiges Training, vereinzelte Trainingseinheiten oder individuelle Vereinbarungen, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Es gelten die jeweils vereinbarten Gesamtpreise.

Die Abrechnung erfolgt per Rechnung.

Soweit auf der Rechnung nichts Abweichendes angegeben ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Je nach Angebot erfolgt die Zahlung als Gesamtbetrag, in Teilbeträgen oder individuell nach Angebotsform.

Alle angegebenen Preise verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.

Offensichtliche Unrichtigkeiten einer Rechnung sind der TLS möglichst zeitnah mitzuteilen. Eine Korrektur einzelner Rechnungsangaben lässt die zugrunde liegende Zahlungspflicht unberührt, soweit sich Grund und Höhe der geschuldeten Forderung hierdurch nicht ändern. Ändert sich durch die Korrektur der geschuldete Betrag, ist der korrigierte Betrag maßgeblich.

Sommersaison – Außenplätze

Vereinsmitglieder zahlen keine zusätzliche Platzmiete, sofern der jeweilige Verein dies entsprechend vorsieht.

Nichtmitglieder tragen die anfallende Platzmiete zusätzlich zur Trainingsgebühr.

Wurde für eine Trainingseinheit ein kostenpflichtiger Außenplatz bereits verbindlich gebucht, sind die tatsächlich anfallenden Platzkosten auch bei einer späteren Absage oder persönlichen Nichtteilnahme zu tragen.

Wintersaison – Halle

In der Wintersaison sind Hallenzeiten für den gesamten Vertragszeitraum fest gebucht.

Die Hallenkosten können wöchentlich durchlaufen – auch während gesetzlicher Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen –, sofern die jeweilige Halle bzw. der Verein diese Zeiten entsprechend berechnet.

Unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft tragen alle Teilnehmer die Hallenkosten zusätzlich zur Trainingsgebühr, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Hallenkosten werden zu Beginn der Wintersaison bzw. gemäß Rechnungsstellung fällig.

Die Hallenkosten der Wintersaison fallen unabhängig von einer Absage oder persönlichen Nichtteilnahme an und sind vollständig zu tragen.

Dies gilt ausdrücklich auch bei einer fristgerechten Absage eines Einzeltrainings.

Eine Reduzierung oder Erstattung tatsächlich anfallender Hallenkosten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Änderung externer Platz- und Hallenkosten

Werden Platz-, Hallen- oder sonstige Anlagenkosten durch den jeweiligen Verein oder Betreiber nach Vertragsschluss erhöht und hat die TLS hierauf keinen Einfluss, kann die tatsächlich eingetretene Erhöhung im gesetzlich zulässigen Umfang an die betroffenen Teilnehmer weitergegeben werden.

Die TLS informiert die betroffenen Teilnehmer über die Änderung und deren Höhe.

Hierdurch wird die TLS nicht zu einer freien Erhöhung der eigenen Trainingsvergütung berechtigt.

Mannschaftstraining

Beim Mannschaftstraining erfolgt die Abrechnung über eine Gesamtrechnung an einen benannten Ansprechpartner der Mannschaft, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die interne Kostenverteilung erfolgt eigenverantwortlich innerhalb der Mannschaft.

Dies betrifft in der Wintersaison ausdrücklich auch die Hallenkosten.

Der benannte Ansprechpartner übernimmt die organisatorische Abstimmung innerhalb der Mannschaft.

§ 6 Ferien- und Feiertagsregelung

Beginnen die gesetzlichen Schulferien oder Feiertagszeiträume innerhalb einer laufenden Trainingswoche, findet das Training in dieser Woche bis zum regulären Wochenabschluss statt. Trainingsfrei gilt erst ab der darauffolgenden Woche, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Während der gesetzlichen Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen findet kein reguläres Jugend-, Gruppen- oder Mannschaftstraining statt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Bewegliche Ferientage oder schulinterne freie Tage gelten nicht automatisch als trainingsfrei.

Die regulär trainingsfreien Zeiten sind bei der Kalkulation des Trainingsentgelts berücksichtigt.

Wird auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Teilnehmer in Ferien oder außerhalb des regulären Trainingszeitraums zusätzlich trainiert, werden die Trainingskosten grundsätzlich auf die für die jeweilige Einheit verbindlich angemeldeten Personen umgelegt.

In der Wintersaison bleiben die Hallenkosten hiervon unberührt, da diese unabhängig von der Teilnahme anfallen.

Beim Mannschaftstraining wird die Entscheidung über zusätzliches Training in trainingsfreien Ferienzeiten grundsätzlich mit dem Mannschaftsführer bzw. benannten Ansprechpartner abgestimmt. Dieser hält zuvor Rücksprache mit der Mannschaft.

§ 7 Absagen, Fernbleiben und Nichterscheinen

Absagen sollen aus Gründen der Nachweisbarkeit grundsätzlich in Textform erfolgen, insbesondere per WhatsApp, SMS oder E-Mail.

Einzeltraining

Eine Absage muss spätestens 24 Stunden vor Trainingsbeginn erfolgen.

Bei späterer Absage oder Nichterscheinen wird die Einheit vollständig berechnet.

In der Wintersaison bleiben die Hallenkosten unabhängig davon bestehen.

Auch bei einer fristgerechten Absage von mindestens 24 Stunden bleiben die regulären Hallenkosten der Wintersaison vollständig zu zahlen. Lediglich die Trainingsvergütung entfällt bei fristgerechter Absage.

In der Sommersaison bleiben bereits verbindlich gebuchte und tatsächlich anfallende kostenpflichtige Platzkosten bestehen.

Wird ein Einzeltraining fristgerecht abgesagt, kann – sofern organisatorisch möglich – ein Ersatztermin vereinbart werden.

Findet der Ersatztermin außerhalb des regulären Trainingszeitraums statt und muss hierfür ein zusätzlicher Hallen- oder Außenplatz gebucht werden, sind die hierfür anfallenden Kosten vom Trainingsteilnehmer zu tragen.

Gruppen-, Jugend- und Mannschaftstraining

Bei krankheitsbedingtem oder sonstigem persönlichen Fernbleiben erfolgt bei einer für einen festen Trainingszeitraum gebuchten Einheit keine Rückerstattung oder Gutschrift der Trainingskosten.

In der Wintersaison bleiben zusätzlich die Hallenkosten unabhängig von der persönlichen Teilnahme vollständig bestehen.

Camps und Sonderveranstaltungen

Bei Absage durch einen Teilnehmer gelten folgende Stornobedingungen:

- Absage **mehr als 48 Stunden vor Beginn** → 50 % des vereinbarten Entgelts werden berechnet.
- Absage **zwischen 24 und 48 Stunden vor Beginn** → 50 % des vereinbarten Entgelts werden berechnet.
- Absage **weniger als 24 Stunden vor Beginn** oder Nichterscheinen → 100 % des vereinbarten Entgelts werden berechnet.

Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der TLS kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Soweit der frei gewordene Platz anderweitig vergeben werden kann und hierdurch kein entsprechender Ausfall entsteht, wird dies bei der Abrechnung berücksichtigt.

Vorzeitiges Verlassen oder Verletzung

Verlässt ein Teilnehmer eine laufende Trainingseinheit aus persönlichen Gründen vorzeitig oder muss er sie aufgrund einer während des Trainings auftretenden Verletzung oder körperlicher Beschwerden abbrechen, bleibt die vereinbarte Vergütung grundsätzlich bestehen.

Nichterscheinen ohne Absage – 15-Minuten-Regel

Erscheint ein Teilnehmer oder eine Trainingsgruppe nicht zum vereinbarten Trainingsbeginn und erfolgt keine vorherige Absage oder Rückmeldung, ist der Trainer berechtigt, nach Ablauf von **15 Minuten** den Trainingsort zu verlassen.

In diesem Fall gilt die Trainingseinheit als nicht wahrgenommen und wird entsprechend den jeweiligen Absageregeln vollständig berechnet.

In der Wintersaison bleiben zusätzlich die Hallenkosten vollständig bestehen.

In der Sommersaison sind bereits verbindlich gebuchte und tatsächlich anfallende kostenpflichtige Platzkosten ebenfalls zu tragen.

Ersatzteilnehmer

Kann ein Teilnehmer an einer gebuchten Trainingseinheit nicht teilnehmen, kann nach vorheriger Abstimmung mit der TLS eine geeignete Ersatzperson an seiner Stelle teilnehmen.

Die Rechnung bzw. ursprüngliche Zahlungspflicht bleibt gegenüber dem ursprünglich gebuchten Teilnehmer bestehen.

Eine etwaige Kostenaufteilung zwischen dem ursprünglichen Teilnehmer und der Ersatzperson erfolgt ausschließlich zwischen diesen Personen.

§ 8 Zusatztraining außerhalb des regulären Trainings

Zusätzlich vereinbarte Trainingseinheiten werden grundsätzlich auf die Personen umgelegt, die für die jeweilige Einheit verbindlich zugesagt haben.

Eine Anmeldung oder verbindliche Zusage zu einer zusätzlichen Trainingseinheit, insbesondere in Ferienzeiten oder außerhalb des regulären Trainingsbetriebs, gilt als verbindliche Buchung.

Für zusätzlich vereinbartes Einzeltraining gelten die Absageregeln gemäß § 7.

Bei zusätzlich vereinbartem Gruppen-, Jugend- oder Mannschaftstraining gelten die jeweiligen Absage- und Zahlungsregelungen dieser AGB.

Wird für ein Zusatztraining oder einen Ersatztermin ein zusätzlicher Hallenplatz oder kostenpflichtiger Außenplatz gebucht, sind die hierfür tatsächlich anfallenden Platz- oder Hallenkosten von den betreffenden Teilnehmern zu tragen.

In der Wintersaison bleiben die regulär anfallenden Hallenkosten hiervon unberührt.

Beim Mannschaftstraining bleibt eine vereinbarte Gesamtsumme grundsätzlich unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl bestehen. Die interne Kostenverteilung erfolgt eigenverantwortlich innerhalb der Mannschaft.

§ 9 Wetter- und Trainingsausfallregelung

Bei leichtem oder vorübergehendem Regen kann das Training nach Einschätzung des Trainers fortgesetzt oder unterbrochen werden.

Bei starkem Regen, Gewitter oder nicht sicher bespielbaren Plätzen entscheidet der Trainer über Unterbrechung oder Abbruch der Einheit.

Bei Gewitter, Blitzschlaggefahr oder sonstigen akuten Gefahren ist der Trainer berechtigt, das Training aus Sicherheitsgründen unverzüglich zu unterbrechen oder abzubrechen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Trainer.

Für die Abrechnung einer bereits begonnenen Einheit gelten die Mindestzeiten gemäß § 4.

Wird die dort festgelegte Mindestdauer bei einem wetterbedingten Abbruch nicht erreicht, wird grundsätzlich nur die tatsächlich durchgeführte Trainingszeit berechnet.

Anfallende Hallenkosten der Wintersaison und bereits gebuchte kostenpflichtige Außenplätze bleiben hiervon unberührt.

Ist bereits vor Trainingsbeginn erkennbar, dass der Außenplatz nicht sicher bespielbar ist, entscheidet die TLS bzw. der eingesetzte Trainer, ob die Einheit durchgeführt, angepasst, in eine Halle verlegt oder abgesagt wird.

Ausweichen in eine Halle

Steht eine geeignete Halle zur Verfügung, kann dorthin ausgewichen werden.

Ist die Hallennutzung kostenpflichtig, werden die Teilnehmer vorab über die zusätzlichen Kosten informiert.

Stimmen die betroffenen Teilnehmer einem kostenpflichtigen Hallenwechsel zu, tragen sie die hierbei entstehenden Hallenkosten.

Sagt ein Teilnehmer nach seiner verbindlichen Zustimmung zum Hallenwechsel ab, gelten die normalen Absageregeln. Sein Anteil an den aufgrund seiner Zustimmung gebuchten Hallenkosten bleibt ebenfalls bestehen.

Möchten nicht alle Teilnehmer in eine kostenpflichtige Halle wechseln, kann mit den zustimmenden Teilnehmern trainiert werden. Die Trainings- und zusätzlichen Hallenkosten werden für diese Einheit entsprechend der verbindlich teilnehmenden Personen abgerechnet.

Wird eine geeignete Halle ohne zusätzliche Kosten oder im Rahmen einer bereits bestehenden Hallenbuchung angeboten und lehnt ein Teilnehmer den Hallenwechsel ausschließlich aus persönlichen Gründen ab, gilt dies als persönliche Nichtteilnahme.

Extreme Hitze

Bei extremer Hitze entscheidet der Trainer unter Berücksichtigung insbesondere von Temperatur, Alter der Teilnehmer, körperlicher Belastung und Sicherheitsaspekten, ob das Training regulär, angepasst, in einer Halle oder nicht durchgeführt wird.

Trainerseitiger Ausfall

Kann eine Einheit trainerseitig nicht wie geplant durchgeführt werden, wird zunächst nach einer geeigneten Vertretung gesucht.

Kann keine Vertretung gestellt werden, kann ein Ersatztermin angeboten werden.

Ist auch ein Ersatztermin organisatorisch nicht möglich, wird die betreffende Trainingsleistung nicht berechnet bzw. entsprechend gutgeschrieben.

Wird ein Ersatztermin angeboten und von den betroffenen Teilnehmern verbindlich vereinbart, gelten für diesen Termin die normalen Absageregeln.

Verlegung eines Trainings

Eine Verlegung einer regulären Gruppen- oder Mannschaftseinheit auf einen anderen Tag oder eine andere Uhrzeit erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen Teilnehmern.

Wurde der neue Termin verbindlich vereinbart, gelten für diesen die normalen Absageregeln.

Eine anschließende persönliche Verhinderung eines Teilnehmers führt nicht zu einem Anspruch auf eine erneute Verschiebung.

§ 10 Ausschluss vom Training / Zahlungsverzug

Die TLS ist berechtigt, Teilnehmer bei wiederholtem erheblichem Fehlverhalten, groben Verstößen gegen diese AGB, die Platz- oder Hallenordnung oder bei erheblicher Störung des Trainingsbetriebs nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen vom Training auszuschließen.

Soweit nach den Umständen zumutbar, soll dem Teilnehmer zuvor Gelegenheit gegeben werden, sein Verhalten zu ändern.

Bereits fällige Vergütungen sowie bereits entstandene Platz- und Hallenkosten bleiben hiervon unberührt. Weitergehende Zahlungspflichten und Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die TLS ist außerdem berechtigt, Teilnehmer bei wiederholtem Zahlungsverzug oder ausbleibender Zahlung nach erfolgter Mahnung vorübergehend vom Training auszuschließen.

Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger und geschuldeter Beträge bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Höhere Gewalt

Kann der Trainingsbetrieb aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Naturereignissen, behördlichen Anordnungen oder vergleichbaren von keiner Vertragspartei zu vertretenden Umständen nicht stattfinden, richten sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit organisatorisch möglich und zumutbar, kann die TLS einen Ersatztermin oder eine geeignete Ersatzleistung anbieten.

Bereits entstandene Fremdkosten, insbesondere Hallen- oder Platzkosten, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

§ 12 Haftung der TLS

Die TLS haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der TLS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für sonstige Schäden haftet die TLS unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die TLS bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 13 Aufsichtspflicht bei Minderjährigen und Schäden durch Teilnehmer

Die Aufsichtspflicht der TLS besteht grundsätzlich ausschließlich während der jeweiligen Trainingseinheit.

Vor Beginn und nach Ende der Trainingseinheit obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten bzw. den von ihnen hierzu bestimmten Personen.

Erziehungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass minderjährige Teilnehmer nach Ende der Trainingseinheit rechtzeitig übernommen bzw. abgeholt werden.

Teilnehmer sind verpflichtet, Trainingsmaterial, Plätze, Hallen, Einrichtungen sowie Eigentum der TLS, der kooperierenden Vereine und Dritter sorgfältig zu behandeln.

Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der verantwortliche Teilnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei Minderjährigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung Minderjähriger sowie gegebenenfalls zur Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

Schäden sind der TLS bzw. dem jeweiligen Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Datenschutz und Kommunikation

Die TLS verarbeitet personenbezogene Daten der Teilnehmer zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses, zur Organisation des Trainingsbetriebs sowie zur Rechnungsstellung nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der TLS.

Organisatorische Informationen zum Trainingsbetrieb können insbesondere per E-Mail, Telefon, SMS oder WhatsApp an die angegebenen Kontaktdaten übermittelt werden.

Teilnehmer bzw. gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, Änderungen ihrer für die Vertragsabwicklung erforderlichen Kontaktdaten, insbesondere E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Rechnungsanschrift, der TLS zeitnah mitzuteilen.

§ 15 Foto- und Videoaufnahmen

Im Rahmen von Trainings, Mannschaftseinheiten, Camps oder sonstigen Veranstaltungen können unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Foto- und Videoaufnahmen erstellt werden.

Die Verwendung und Veröffentlichung solcher Aufnahmen erfolgt ausschließlich auf einer hierfür bestehenden gesetzlichen Grundlage bzw. aufgrund einer erforderlichen Einwilligung.

Soweit eine Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, kann diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Soweit eine Verarbeitung auf einem berechtigten Interesse beruht, bleiben die gesetzlichen Widerspruchsrechte unberührt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Testschläger, Leihschläger und Trainingsmaterial

Von der TLS oder einem Trainer zur Verfügung gestellte Testschläger, Leihschläger und sonstige Ausrüstungsgegenstände sind sorgfältig und ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden.

Für schuldhaft verursachte Beschädigungen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

Reißt während der üblichen und bestimmungsgemäßen Nutzung eines Test- oder Leihschlägers eine Saite aufgrund normalen Verschleißes, trägt der Teilnehmer die Kosten einer Neubespannung grundsätzlich nicht.

Wird ein Saitenriss oder eine sonstige Beschädigung dagegen schuldhaft durch unsachgemäße Behandlung verursacht, insbesondere durch Werfen oder Schlagen des Schlägers, Schleifen oder Schlagen über den Boden oder Kontakt mit Zaun, Pfosten oder sonstigen Gegenständen außerhalb der

üblichen Spielnutzung, können die hierdurch tatsächlich entstandenen Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten dem verantwortlichen Teilnehmer berechnet werden.

§ 18 Besspannservice und übergebene Ausrüstung

Mit der verbindlichen Beauftragung einer Besspannung oder einer anderen Serviceleistung wird die hierfür vereinbarte Vergütung geschuldet.

Wurde kein individueller Preis vereinbart, gilt der dem Kunden vor Auftragserteilung mitgeteilte Preis.

Der Kunde ist verpflichtet, ihm bekannte Vorschäden oder Besonderheiten des Schlägers vor Übergabe mitzuteilen.

Die TLS behandelt übergebene Schläger und sonstige Ausrüstung während Aufbewahrung, Transport sowie einer vereinbarten Weitergabe an einen externen Besspann- oder Reparaturservice mit der erforderlichen Sorgfalt.

Für bereits vorhandene Materialschäden, normalen Verschleiß oder Schäden, die trotz fachgerechter Behandlung aufgrund bereits vorgeschädigten oder verschlissenen Materials entstehen, haftet die TLS nicht, soweit die TLS diese nicht zu vertreten hat.

Für sonstigen Verlust oder Beschädigungen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 19 Bestellung und Verkauf von Tennisschlägern und sonstiger Ware

Eine vom Kunden ausdrücklich verbindlich abgegebene und von der TLS angenommene Bestellung eines Tennisschlägers oder sonstiger Ware begründet eine Zahlungspflicht in Höhe des vereinbarten Kaufpreises.

Eine bloße Anfrage, insbesondere hinsichtlich Preis oder Verfügbarkeit, stellt noch keine verbindliche Bestellung dar.

Für Rückgabe, Widerruf, Gewährleistung und Mängelrechte gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Gesetzliche Rechte des Käufers werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.

Für individuell angefertigte, personalisierte oder nach Kundenspezifikation hergestellte Waren können besondere gesetzliche Regelungen hinsichtlich eines Widerrufsrechts gelten.

§ 20 Gutscheine

Von der TLS ausgestellte Gutscheine können für die jeweils darauf bezeichneten Leistungen bzw. im angegebenen Wert eingelöst werden.

Der Gutschein wird nach vollständigem Eingang der vereinbarten Zahlung gültig.

Die Einlösung erfolgt innerhalb der auf dem Gutschein angegebenen bzw. gesetzlich zulässigen Gültigkeitsdauer.

Ein Gutschein begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Trainer, Trainingstag, eine bestimmte Uhrzeit, einen bestimmten Trainingsort oder eine sofortige Terminverfügbarkeit.

Für mit einem Gutschein vereinbarte Trainingstermine gelten die normalen Absageregeln dieser AGB.

Übersteigt der Preis der gewünschten Leistung den vorhandenen Gutscheinwert, ist der Differenzbetrag zu bezahlen.

Eine Barauszahlung des Gutscheinwertes ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein gesetzlicher Anspruch auf Auszahlung besteht.

Gesetzliche Ansprüche des Gutscheininhabers bleiben unberührt.

§ 21 Camps, Aktionen und Mindestteilnehmerzahl

Für Camps, Aktionen, Kurse und Sonderveranstaltungen kann eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt werden.

Wird die erforderliche Mindestteilnehmerzahl bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht erreicht, ist die TLS berechtigt, die betreffende Veranstaltung abzusagen.

Bereits für die abgesagte Veranstaltung geleistete Zahlungen werden zurückerstattet bzw. nicht erhoben.

Für Teilnehmerabsagen gelten die Stornobedingungen gemäß § 7.

§ 22 Rabatte, Zuschüsse und Sonderkonditionen

Individuell gewährte Rabatte, Vereinszuschüsse, Förderungen, Aktionspreise, Kulanzregelungen oder sonstige Sonderkonditionen gelten ausschließlich für den jeweils vereinbarten Zeitraum bzw. das konkrete Angebot.

Aus einer in der Vergangenheit gewährten Vergünstigung entsteht kein Anspruch auf dieselbe oder eine vergleichbare Vergünstigung für zukünftige Trainingszeiträume, Saisons oder sonstige Leistungen.

Entfällt ein von einem Verein oder sonstigen Dritten gewährter Zuschuss für einen zukünftigen Trainingszeitraum, besteht kein Anspruch darauf, dass die TLS diesen Zuschuss aus eigenen Mitteln ersetzt.

§ 23 Kein bestimmter sportlicher Erfolg

Die TLS schuldet die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Trainingsleistung, jedoch keinen bestimmten sportlichen Erfolg.

Insbesondere besteht keine Garantie für eine bestimmte Leistungsentwicklung, Verbesserung einer Leistungsklasse oder Ranglistenposition, bestimmte Turnier- oder Mannschaftsergebnisse, Nominierungen oder Mannschaftsaufstellungen.

§ 24 Persönliche Gegenstände

Teilnehmer sind grundsätzlich selbst für ihre persönlichen Gegenstände, insbesondere Kleidung, Mobiltelefone, Taschen und persönliche Tennisausrüstung verantwortlich.

Eine Verpflichtung der TLS zur dauerhaften Aufbewahrung zurückgelassener Gegenstände besteht nicht.

Für Verlust oder Beschädigung gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.